



# Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung  
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz  
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33  
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: [www.kalsdorf-graz.gv.at](http://www.kalsdorf-graz.gv.at)

## Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Saunabad der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

GR-Beschluss vom 20.03.2025

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Vertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallen- und Saunabad Kalsdorf. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badegastes.

Die Badegäste sollen im Hallen- und Saunabad Kalsdorf durch Sport, Spiel und Spaß Entspannung, Ruhe und Erholung finden. Es wird daher um Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und gegenseitige Rücksichtnahme ersucht.

### 1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste, Haftung der Marktgemeinde Kalsdorf:

- 1.1. Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz ermöglicht es den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- 1.2. Gefahren bzw. Unfälle können nicht generell verhütet werden. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs verbundenen, etwaigen Gefahren. Gleichermaßen gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal gehörende Dritte.
- 1.3. Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Fächern einzusperren, für sonst in das Badegelände eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Auch für Diebstahl oder Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 1.4. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse oder beim Bäderpersonal abzugeben. Diese werden verwahrt. Gefundene Gegenstände werden – sofern sie nicht abgeholt werden – an die zuständige Behörde übergeben.
- 1.5. Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges oder schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

- 1.6. Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 5.2.
- 1.7. Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz übernimmt gegenüber ihren Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

## **2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung, Eintrittskarten:**

- 2.1. Das Badepersonal ist angehalten, den Besuch der Anlage grundsätzlich jedermann während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- 2.2. Die Benützung der Einrichtungen des Hallen- und Saunabades Kalsdorf (mit Ausnahme des Foyers und der Cafeteria) ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- 2.3. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuchs aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 2.4. Der Verlust eines Garderobenschlüssels ist sofort zu melden. Für die Ersatzbeschaffung sind an der Kassa € 15,-- zu hinterlegen. Sollte der Schlüssel wieder aufgefunden werden, wird der Betrag von € 15,-- rückerstattet.
- 2.5. Eintrittskarten sind nicht übertragbar; gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.6. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich (durch Anschlag) bekanntgegeben. Es gilt zu beachten, das für die Sommer- und Wintersaison unterschiedlich Bade- und Saunazeiten festgelegt werden können.
- 2.7. Die Kassa schließt 15 Minuten vor Betriebsschluss. Auch die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- 2.8. Wird die zulässige Besucheranzahl überschritten, kann das zuständige Personal den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- 2.9. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann das zuständige Badepersonal den Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehren.
- 2.10. Menschen mit Beeinträchtigung haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benützen. Sollten Menschen mit Beeinträchtigungen Hilfe benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

## **3. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer:**

- 3.1. Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B.

Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei der Nutzung der Einrichtungen des Hallen- und Saunabades gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen vorzeitig wieder verlassen wird.

- 3.2. Die Nutzung des Saunabades ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
- 3.3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichten bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- 3.4. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren müssen beim Eintritt ohne Aufsichtsperson einen Nachweis der Schwimmfertigkeit erbringen (Freischwimmer, Fahrtenschwimmer, Allroundschwimmer, Schwimmabzeichen etc.) zusätzlich zu dem Nachweis der Schwimmfertigkeit ist beim Erwerb der Eintrittskarte ein entsprechender Lichtbildausweis vorzulegen. Kann einer dieser beiden Nachweise nicht vorgelegt werden, kann der Eintritt vom Badepersonal verweigert werden.

#### **4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen:**

- 4.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuchs anwesend zu sein.
- 4.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

#### **5. Zustand und Bedienung der Anlagen**

- 5.1. Die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen bestehen jedoch nicht.
- 5.2. Sobald die Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz von einer Störung, Mängelhaftigkeit oder Schadhaftigkeit der Anlage oder einzelner Bereich Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

#### **6. Hilfe bei Unfällen, Gefahren:**

- 6.1. Das zuständige Personal leistet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich erste Hilfe bzw. werden die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen den Badegästen im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.

- 6.2. Wird der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz bzw. dem zuständigen Personal eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist das zuständige Personal im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr zu beseitigen.

## **7. Verhaltensregeln für Besucher/Gäste des Hallen- und Saunabades:**

### **7.1. Beschädigungen oder Verunreinigungen:**

- Die Sauna- und Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz (oder Entrichtung eines Reinigungsentgelts); dies gilt auch für Verunreinigungen des Wassers.
- Die Verwendung von Seife, Shampoo oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- Findet ein Sauna- oder Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Bäderpersonal gebeten.

### **7.2. Hygiene:**

- Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet.
- Jeder Sauna- und Badegast hat im Duschraum vor der Benutzung der Einrichtungen aus hygienischen Gründen eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von entsprechenden Hygieneprodukten (Seife, Shampoo, Duschgel etc.) vorzunehmen.
- Vor jedem Betreten des Beckens und jedem Saunagang ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen (sofern sie nicht von selbst ausgehen).
- Nach jedem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.
- Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art ist vor dem Betreten des Hallen- und Saunabades bzw. der Benützung der Einrichtungen untersagt.
- Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben nicht erlaubt.
- Die Verwendung von Bürsten oder ähnlichen Hilfsmitteln zum Massieren ist im Saunaraum aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- Die Einrichtungen dürfen nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr, Hautausschläge, offene Wunden etc.), besucht werden. Auch Personen, die unter dem Einfluss berauscheinender Mittel stehen, sind von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen.

### **7.3. Bekleidung:**

- Der Aufenthalt im Sauna- und Badebereich und den dazu gehörigen Räumen ist nur in üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung (z.B. Badanzug, Bikini, Badehose usgl.) zulässig.
- Das Betreten des Sauna- und Hallenbadbereichs ist nur mit Badeschuhen gestattet.
- Die Benutzung der Sauna selbst ist nur barfuß gestattet.

- Der Saunabereich ist ein Nacktbereich. Bei Nutzung des Gastronomiebereichs ist in jedem Fall ein Bademantel bzw. sonstige angemessene Kleidung zu tragen.

#### **7.4. Ruhe, Sicherheit und Ordnung:**

- Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung des Eintrittsgeldes) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.
- Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmbelästigung. Es ist alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet. Dies gilt auch für die Besucher des Saunabereiches.
- Der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten oder ähnlichen Geräten, die die Ruhe stören ist daher ausdrücklich untersagt.
- Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen etc.).

#### **7.5. Benützung von Becken, Geräten etc.:**

- Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht eine besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Der Schwimmerteil des Hallenbeckens darf grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- Die Benützung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten u.a. bedarf besonderer Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benützung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Es ist untersagt:
  - auf den Beckenumgängen zu laufen
  - an den Einstiegsleitern zu turnen
- Der Sprungbetrieb ist nur nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen sind untersagt.

#### **7.6. Benützung von Zusatzeinrichtungen:**

- Liegestühle, Stühle, Bänke und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden.
- Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benutzt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen usgl. nicht gestattet. Im Bedarfsfall dürfen derartige Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- Jede Verunreinigung von Bänken, Stühlen und Liegen durch Schweiß ist zu vermeiden.

#### **7.7. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken:**

- Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Cafeteria) verzehrt werden.
- Die Verwendung von Glasgegenständen bzw. das Verwenden solcher Gegenstände ist verboten

#### **7.8. Sonstiges:**

- Jede Art gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz.
- Es gilt generelles Rauchverbot § 13 Abs 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung zu unterlassen.
- Die Umkleidekabinen dienen nur zum An- und Auskleiden und sind nach Verlassen des Erlebnisbades zu räumen. Die Garderobe ist in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Schränke sind zu verschließen. Eine Ablage der Kleider in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.

### **8. Anweisungen des Personals:**

- Das Bäderpersonal kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betroffenen Personen verwarnt und können erforderlichenfalls auch der Anlage verwiesen werden.
- Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder die Einschränkungen übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem

sonstigen Repräsentanten der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz aus dem Bad gewiesen werden.

- In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft (auch auf Dauer) ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruchs strafbar.
- Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, zur Feststellung der Personalien die Ausweispapiere zu verlangen.

## **9. Benützung der Sauna bzw. des Saunabades:**

- Das Betreten der Sauna ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
- Die hohen Temperaturen von 40 °C am Fußboden bis 110 °C an der Decke sind für die Sauna geradezu charakteristisch, sodass entsprechende Vorsicht geboten ist. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermofenstern und anderen Einrichtungen der Saunräume.
- Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Es wird gebeten, die Unterhaltung auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Es wird um Rücksichtnahme auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, ersucht.
- Im Saunabereich sowie auf den im Saunabereich befindlichen Liegen, Bänken und Stühlen ist ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen und eine Verunreinigung durch Schweiß ist zu vermeiden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Dusch- oder Saunräume mitgenommen werden.
- Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.
- Das Mitbringen von Essenzen oder ätherischen Ölen jeglicher Art ist wegen Brandgefahr nicht gestattet.
- Aus Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht gesprungen werden.
- Der Ruheraum dient der Ruhe und Entspannung unserer Gäste. Wir bitten um Rücksichtnahme und Verständnis.

## **10. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **11. Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.